

## PRESSEINFORMATION

Wien, 2005-12-21

### **LBG Wirtschaftstreuhand Österreich:**

### **Parlament beschließt deutliche steuerliche Abstriche ab 1. 2. 2006 bei der Einbringung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften in eine GmbH – dies trifft vor allem Österreichs Klein- und Mittelbetriebe (KMU)**

#### **Erste Beurteilung aus Sicht der österreichischen Beratungspraxis:**

- **Es gibt steuerbegünstigte Alternativen zur GmbH-Einbringung für KMU, die verstärkt professionell durch Einzelunternehmen und Personengesellschaften genutzt werden sollten.**
- **Die GmbH ist für Österreichs KMU auch nach diesen deutlichen steuerlichen Abstrichen noch eine sinnvolle Alternative zum Einzelunternehmen und zur Personengesellschaft.**

Mit dem heute (21.12.2005) im Bundesrat beschlossenen Abgabenänderungsgesetz 2005 (AbgÄG 2005) kommt es bei der Einbringung von Betrieben (z.B. Einzelunternehmen) oder Mitunternehmeranteilen in eine GmbH zu einer deutlichen Schlechterstellung im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage. Betroffen sind davon in erster Linie mittelständische Unternehmen (Einzelunternehmen oder Personengesellschaften), die in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft wechseln wollen, um in den Genuss des seit 1.1.2005 geltenden reduzierten Körperschaftsteuersatzes von 25% oder auch zu anderen Rechtsformvorteilen der GmbH zu kommen.

Nach den Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes kann das Einbringungsvermögen im Zuge der Einbringung in eine GmbH rückwirkend verändert werden. Die in der Praxis häufigsten Veränderungen stellen dabei die so genannten baren oder unbaren Entnahmen oder die Zurückbehaltung von Wirtschaftsgütern, wie z.B. von Liegenschaften dar.

Unter **baren Entnahmen** versteht man Entnahmen (Geld, Vermögensgegenstände) des Einzel- oder Mitunternehmers aus dem Unternehmen, die in der Zeit zwischen dem Einbringungsstichtag und dem Tag der Unterzeichnung des Einbringungsvertrages (eine Einbringung kann auf einen bis zu 9 Monate zurück liegenden Stichtag rückwirkend erfolgen) tatsächlich bereits getätigt worden sind. **Unbare Entnahmen** stellen eine (wahlweise bestimmbare) Schuld der GmbH gegenüber dem betriebseinbringenden Unternehmer dar. Sie werden im Gegensatz zu den baren Entnahmen erst nach Unterzeichnung des Einbringungsvertrages vorgenommen. „Ihr Vorteil liegt darin, dass die spätere Rückzahlung dieser Schulden der GmbH gegenüber ihrem einbringenden Gesellschafter steuerfrei aus Mitteln der GmbH erfolgen kann. Demgegenüber unterliegen Ausschüttungen aus der GmbH an ihre Gesellschafter der 25 %-igen Kapitalertragsteuer (KEST)“, so Dr. Harald Manessinger, LBG Wirtschaftstreuhand Österreich.

Aus praktischer Sicht sind bare und unbare Entnahmen vor Einbringung oft allein schon dazu erforderlich, um bisher für das Einzelunternehmen angelaufene Einkommensteuerschulden auch bei Fälligkeit bezahlen zu können und nach Einbringung des Unternehmens in eine GmbH dazu auch im Privatvermögen über die erforderliche Liquidität zu verfügen.

**NEU: Kürzung der unbaren Entnahmemöglichkeit von 75% auf 50% des Unternehmenswerts**

Nach der bisherigen Rechtslage konnte eine unbare Entnahme bis zur Höhe von 75% des Verkehrswerts des eingebrachten Vermögens (d.h. des Einzelunternehmens oder des Mitunternehmeranteils) vorgenommen werden. Hingegen sieht das nunmehr beschlossene Gesetz eine Beschränkung der unbaren Entnahmemöglichkeit mit maximal 50% des Verkehrswertes vor.

**NEU: Fremdfinanzierte bare Entnahmen werden ausgeschlossen**

Neben der Kürzung der unbaren Entnahmemöglichkeit wurde das Umgründungsteuergesetz weiters dahingehend geändert, dass eine Zerlegung wirtschaftlich zusammenhängender Vermögens- und Schuldenposten ausgeschlossen ist. Dadurch soll verhindert werden, dass etwa kurz vor dem Einbringungstichtag ein Kredit aufgenommen wird und die Bankverbindlichkeit mit dem begünstigten Vermögen auf die GmbH übertragen, die Barmittel hingegen zurückbehalten werden.

**Beispiel:**

*Kurze Zeit vor dem Einbringungstichtag wird ein Kredit iHv 100.000 € aufgenommen. Nach der neuen Rechtslage ist es nicht mehr möglich, die Barmittel aus dem Kredit oder mit den Barmitteln angeschafftes Aktivvermögen (zB Wertpapiere) im verbleibenden Teilbetrieb zurückzubehalten und die Verbindlichkeit aus dem Kredit einzubringen. Sollte die Verbindlichkeit dennoch isoliert auf die übernehmende Körperschaft übertragen werden, führt dies hinsichtlich der die Körperschaft belastenden Aufwandszinsen und hinsichtlich der Tilgung der Verbindlichkeit zur verdeckten (steuerpflichtigen) Ausschüttung.*

**Kapitalertragsteuerpflicht kommt bei negativem steuerlichen Buchwert, Zinsen bleiben abzugsfähig**

Als weitere Verschlechterung bleiben bare und unbare Entnahmen nur mehr zum Teil steuerfrei. Entsteht nämlich bei Auszahlung der baren oder unbaren Entnahmen ein negativer steuerlicher Buchwert des einzubringenden Vermögens, so führen diese Entnahmen bei Auszahlung insoweit zur Kapitalertragsteuerpflicht iHv 25%. Fremdkapitalzinsen iZm der Fremdfinanzierung der baren oder unbaren Entnahme bleiben jedoch entgegen einer noch im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderung weiterhin steuerlich abzugsfähig.

**Beispiel**

*Ein Einzelunternehmer bringt sein Unternehmen mit einem steuerlichen Buchwert von € 10.000 und einem Verkehrswert von € 100.000 im Rahmen einer Sachgründung in eine GmbH ein. Nach der bisherigen Regelung hätte der Unternehmer über die unbare Entnahme aus der GmbH € 75.000 (75% des Verkehrswerts von € 100.000) steuerfrei entnehmen können. Nach der Neuregelung ist die unbare Entnahmemöglichkeit einerseits mit € 50.000 begrenzt, andererseits fällt im Falle der vollständigen Auszahlung der unbaren Entnahme darüber hinaus auch noch Kapitalertragsteuer iHv € 10.000 an (25% der Differenz aus der unbaren Entnahme von € 50.000 und dem steuerlichen Buchwert von € 10.000).*

<b>Einbringung eines Einzelunternehmens bzw. einer Personengesellschaft in eine GmbH</b>	
<b>Bis 31. Jänner 2006</b>	<b>Ab 1. Februar 2006 (=Gesetzesänderung)</b>
Unbare Entnahme max 75% des Verkehrswertes	Unbare Entnahme max 50% des Verkehrswertes
Auszahlung der baren und unbaren Entnahme steuerfrei	Auszahlung der baren und unbaren Entnahme steuerpflichtig, sofern dadurch ein negativer Buchwert entsteht
Fremdfinanzierte bare Entnahme möglich	Fremdfinanzierte bare Entnahme ausgeschlossen
Fremdkapitalzinsen zur Finanzierung barer und unbarer Entnahmen sind abzugsfähig	Fremdkapitalzinsen zur Finanzierung barer und unbarer Entnahmen bleiben abzugsfähig, für bare Entnahmen aber eingeschränkte Anwendungsmöglichkeit
25 % Körperschaftsteuer (KÖST) für laufende Gewinne der GmbH. 25 % Kapitalertragsteuer (KEST) für Gewinnausschüttungen der GmbH an ihre Gesellschafter (natürliche Personen).	
<i>Quelle: LBG Wirtschaftstreuhand Österreich</i>	
<i>www.lbg.at</i>	

**Die Neuregelung tritt mit 1. Februar 2006 in Kraft, in den wenigen verbleibenden Wochen können noch steuerlich voll begünstigte Einbringungen in GmbHs durchgeführt werden**

Das am 21.12.2005 im Bundesrat beschlossene Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) sieht die Anwendung der Neuregelung für Umgründungen vor, die nach dem 31. Jänner 2006 beim Finanzamt bzw. Firmenbuchgericht (an)gemeldet werden. „Um noch unter die derzeitige deutlich bessere Regelung zu fallen, müssen Einbringungsverträge daher spätestens bis 31. Jänner 2006 unterzeichnet werden“, so Dr. Harald Manessinger, LBG Wirtschaftstreuhand Österreich. Keine leichte Aufgabe, wenn man bedenkt, dass eine Umgründung unter Ansatz einer unbaren Entnahme zur optimalen Gestaltung eine sorgfältige Planung, sowie in der Regel die Erstellung eines Unternehmensbewertungsgutachtens und damit eine intensive Auseinandersetzung mit der wirtschaftlichen Zukunft des Unternehmens erfordert. „Da durch die Neuregelung in der geplanten Form die Einbringung von Betrieben und Mitunternehmeranteilen in eine GmbH doch deutlich an Attraktivität verlieren wird, sollte mit der Planung oder dem Nachdenken über Alternativen daher rasch begonnen werden“, so Mag. Heinz Harb, Geschäftsführer LBG Wirtschaftstreuhand Österreich.

**Vor einer übereilten Einbringung in eine GmbH, um Steuervorteile zu retten, muss gewarnt werden**

Auch wenn es im Zuge der Einbringung aus steuerlicher Sicht zur Fortführung der Buchwerte ohne Aufdeckung stiller Reserven kommt, erfolgt die Einbringung aus zivilrechtlicher Sicht im Wege der Einzelrechtsnachfolge. Konkret bedeutet das, dass zahlreiche Vertragsverhältnisse zu ihrer Fortführung in der GmbH der konkreten Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners bedürfen. Das kann im Einzelfall grundsätzlich dazu führen, dass die GmbH nach der Einbringung mit höheren Geschäftsraumkosten leben muss oder schlechtere Kredit-, Einkaufs- oder Pachtbedingungen zu tragen hat. Darüber hinaus sind insbesondere bei KMU oft auch erbrechtliche Fragestellungen zu beachten, die besonders sorgfältige Gestaltungsüberlegungen im Zusammenhang mit Umgründungen erfordern. „Vor einer Übereilung muss daher aus der Sicht der Beratungspraxis gewarnt werden“, so Mag. Heinz Harb, LBG Wirtschaftstreuhand Österreich.

### **Steuerliche Alternativen zur Einbringung in eine GmbH nutzen**

„In Zukunft werden daher steuerliche Alternativen zu den Verschlechterungen im Zusammenhang mit der Einbringung in eine GmbH wieder stärker zum Tragen kommen“, so Mag. Heinz Harb, LBG Wirtschaftstreuhand Österreich. Gerade für bilanzierende Gewerbebetriebe bis zu einem Jahresgewinn von rd €140.000 war es bereits bisher oftmals sinnvoller, einen Betrieb als Einzelunternehmen unter Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne zu führen. Dabei können Gewinne bis zu €100.000,- pro Jahr mit dem halben Durchschnittssteuersatz besteuert werden, sofern diese 7 Jahre (ansonsten droht eine Nachversteuerung) nicht aus dem Unternehmen entnommen werden. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn in den nächsten Jahren größere Investitionen geplant sind, für die ohnehin ein wesentlicher Betrag an Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden muss. „Eine seriöse Planung der Investitionen und der steuerlichen Ergebnisse für die nächsten Jahre ist dafür aber jedenfalls vorausschauend zu empfehlen“, so Mag. Heinz Harb, LBG Wirtschaftstreuhand Österreich.

Als weitere Möglichkeit besteht ein quasi „Ansparmodell“ im eigenen Unternehmen (bilanzierendes Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaft). Dabei werden vor dem Pensionsantritt Gewinne im Unternehmen steuerlich begünstigt angesammelt und erst bei der späteren Betriebsaufgabe in das Privatvermögen übernommen. In diesem Fall kommt nämlich die 7-Jahres-Frist, innerhalb der es im Falle einer späteren Entnahme der nicht entnommenen Gewinne grundsätzlich zu einer Nachversteuerung der bis dahin begünstigt besteuerten Gewinne kommt, nicht zur Anwendung.

**„Die GmbH stellt für KMUs auch nach dieser, doch deutlichen steuerlichen Schlechterstellung ab 1. 2. 2006 aus betriebswirtschaftlichen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Gesichtspunkten eine überlegenswerte Alternative zum Einzelunternehmen oder zu einer Personengesellschaft dar“, fasst Mag. Heinz Harb, LBG, die neue Situation zusammen.**

Insbesondere sind dabei folgende Aspekte relevant:

- **Haftungsbeschränkung** durch die Rechtsform der GmbH gegenüber Kunden und Lieferanten. In der Praxis einer Familien-GmbH von KMU kommt eine Haftungsbeschränkung gegenüber Banken meist nicht zum Tragen, da diese zusätzlich zum GmbH-Vermögen eine persönliche Haftung des Gesellschafters oder Geschäftsführers für Bankverbindlichkeiten verlangen.
- **An der 25%-igen Körperschaftsteuer (KÖST)** für GmbHs seit 1.1.2005 ändert sich nichts. Eine Ausschüttung an die Gesellschafter wird zusätzlich mit 25% Kapitalertragsteuer (KEST) belastet. Die Gesamtsteuerbelastung bei Vollausschüttung beträgt daher nach wie vor durchgerechnet 43,75%, was vereinfacht ausgedrückt eine GmbH jedenfalls ab rund €140.000 steuerpflichtigen Jahresgewinn im Vergleich zu den Möglichkeiten eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft steuerlich attraktiv macht. In besonders gelagerten Fällen aber auch oft bereits weit darunter.
- **Betriebswirtschaftliche Überlegungen** des Marktauftritts, der Finanzierung und der Führungs- und Gesellschafterstrukturen.

**Eine profunde Vorteilsabwägung im Einzelfall ist empfehlenswert.**

Gerne unterstützen wir Ihre journalistische Arbeit auch durch persönliche Fachinformationen und ergänzende Auskünfte.

Besten Gruß und einen erfolgreichen Arbeitstag!

Ein Foto von Mag. Heinz Harb, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer LBG Wirtschaftstreuhand Österreich erhalten Sie in der Anlage, Abdruck honorarfrei.

#### **Kontakt:**

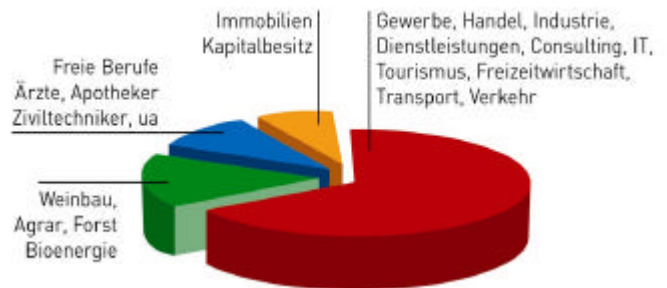
Dr. Birgit Pfefferl, Marketing& Kommunikation, LBG Wirtschaftstreuhand Österreich, [www.lbg.at](http://www.lbg.at)  
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: 01/53105-426, Fax: 01/53105-414. Email: [b.pfefferl@lbg.at](mailto:b.pfefferl@lbg.at)

## LBG Wirtschaftstreuhand Österreich

ist mit 400 Mitarbeitern, davon 50 Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, an 30 Standorten in 8 Bundesländern führend in der steuerlichen und wirtschaftlichen Beratung von KMU in Österreich.

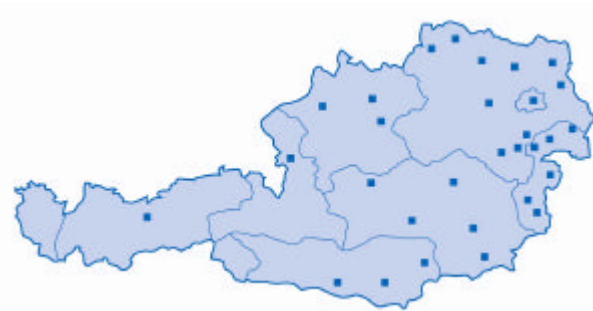
### LBG – die KMU-Berater in Österreich!

- KMU - Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe
- Freie Berufe, Selbstständige
- Agrar und Bioenergie
- Immobilien und Kapitalbesitz



Kundenstruktur, nach Anteilen am LBG-Honorar-Umsatz

### 30 LBG-Standorte in 8 Bundesländern Österreichs!



Wien	Burgenland	Oberösterreich
	Eisenstadt	Linz
<b>Niederösterreich</b>	Grosspetersdorf	Ried
Gänserndorf	Mattersburg	Steyr
Gloggnitz	Neusiedl/See	<b>Salzburg</b>
Gmünd	Oberpullendorf	Salzburg-Stadt
Hollabrunn	Oberwart	<b>Kärnten</b>
Horn	<b>Steiermark</b>	Klagenfurt
Mistelbach	Bruck/ Mur	Villach
Neunkirchen	Graz	Wolfsberg
St. Pölten	Judenburg	<b>Tirol</b>
Waidhofen/ Thaya	Leibnitz	Innsbruck
Wr. Neustadt	Liezen	

### LBG – steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung

- Unternehmensgründung, Unternehmensnachfolge
- Rechtsformwahl, Umgründungen, Steueroptimierung
- Jahres-Budget, Finanz-Plan, Unternehmensbewertung
- Rechnungswesen-Software für KMU, Agrar-Software, LBG online - Rechnungswesen im Internet.
- Personalverrechnung, Jahresausgleich, GF-Beratung
- Privatstiftungen für Familienunternehmen
- Bilanz, Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Buchhaltung, wirtschaftliche Auswertungen
- Steuerplanung, Steuererklärung, Betriebsprüfungen, Internationale Steuerfragen, Steuer-Check bei Verträgen.
- Wirtschaftsprüfung, Gutachten, Sonderprüfungen, Beratung bei Unternehmenskauf/-verkauf, Due Diligence
- LBG Akademie: Fachseminare, Trainings, Workshops.

Detaillierte Informationen zu unseren Dienstleistungen, Standorten und Ansprechpartner finden Sie auf unserer Website. Praxisnahe Steuer- und Wirtschaftstipps bringt Ihnen unser kostenloser LBG Newsletter. Registrierung unter [www.lbg.at](http://www.lbg.at).

### LBG – Kontakt

Dr. Birgit Pfefferl, Presse & Kommunikation

1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: 01/53105-426, Fax: 01/53105-414, e-mail: [b.pfefferl@lbg.at](mailto:b.pfefferl@lbg.at)

Mag. Heinz Harb, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Vorsitzender der Geschäftsführung